

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 8

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterrecht.

Wie man dem Fabrikgesetz eine Nase dreht.

Unter diesem Titel haben wir in Nummer 4 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» den Fall einer Uebertretung des Fabrikgesetzes behandelt, in dem die Firma Strasser & Cie. in Zürich 2 Arbeiter mit Nacharbeit beschäftigte, die während des Tages bei der Firma Reishauer beschäftigt waren. Mit diesem Fall beschäftigt sich nun Otto Wyss, Baden, in Heft 21 der «Schweizerischen Juristenzeitung». Es dürfte unsere Leser interessieren, zu welchen Schlüssen man in der Juristenzeitung kommt.

Der Artikel in der Juristenzeitung erklärt, dass das Gesetz nicht den Arbeitsvertrag, sondern die Arbeit regeln will. Er sagt: «... Indem das Gesetz bestimmt, dass die Arbeit eines Tages nicht mehr als 10 Stunden betragen darf, *beschränkt es die Fähigkeit des Arbeiters zur Fabrikarbeit absolut*. Der Arbeiter ist, wenn er 10 Stunden Arbeit in der Fabrik geleistet hat, zu weiterer Fabrikarbeit an demselben Tag unfähig, *gleichgültig, ob er sie in einer andern Fabrik leisten will*. Das heisst in bezug auf den allgemeinen Charakter der Arbeitszeitbestimmungen: es sind nicht nur in bezug auf ein bestimmtes Arbeitsverhältnis, sondern absolut wirkende Verbotsbestimmungen, so dass durch jede Leistung von Fabrikarbeit die rechtliche Fähigkeit zur Fabrikarbeit überhaupt aufgezehrt wird.» Dieser Standpunkt wird an Hand der Bestimmungen insbesondere im neuen Fabrikgesetz erhärtet.

Zum Schluss kommt der Verfasser zu folgendem Urteil: „Das Gesetz ist also in der Fabrik der Firma Strasser & Cie. übertreten worden. Dafür sind sowohl die zwei Arbeiter als nach Art. 89 des (neuen) Fabrikgesetzes der Fabrikhaber strafrechtlich verantwortlich. Als Teilnehmer im Sinne des § 39 des zürcherischen St.G.B. muss aber auch die Firma Reishauer zur Verantwortung gezogen werden.“

Vergleicht man das Ergebnis der Untersuchung mit dem Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion (Regierungsrat Nägeli) so wird man das Urteil der «Gewerkschaftlichen Rundschau» milde nennen, dass ihr die Erledigung des Falles durch die Volkswirtschaftsdirektion sehr befremdlich scheine. Und wozu haben wir ein Fabrikinspektorat, wenn dieses nicht die Handhabe findet, um gegen eine «ebenso verwerfliche wie verderbliche Gesetzesverletzung wirksam einzuschreiten?»

Wir haben seinerzeit bei der Besprechung des Falles angeregt, es solle in der Frage ein Entscheid des Bundesrates herbeigeführt werden. Ob das geschehen ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall scheint uns die Beurteilung des Falles in der Juristenzeitung zweifelsfrei zu ergeben, dass sich auch der Bundesrat auf einen andern Standpunkt stellen müsste als die Zürcher Volkswirtschaftsdirektion.



Volkswirtschaft.

Die Kohleneinfuhr in die Schweiz in den Jahren 1913 und 1915.

	1913		1915	
	Deutschland Mztr.	andere Länder Mztr.	Deutschland Mztr.	andere Länder Mztr.
Steinkohlen . .	15,905,800	3,577,800	16,824,600	*1,734,200
Braunkohlen . .	2,900	3,500	4,400	—
Koks	3,711,400	614,500	5,815,900	65,900
Brikette aller Art	8,829,500	838,200	7,674,600	*835,600
Total	28,449,600	5,034,000	30,319,500	2,635,700
Durchschnitts- preis Fr.	3. 16	3. 73	3. 96	4. 99

* Belgien.

Brotkarte. Die Einführung einer Brotkarte auf den 1. September 1917 gilt als feststehend. Als Zuteilungsnorm an die Kantone gelten 225 Gramm Mehl pro Tag und Kopf. Es ist den Kantonen anheimgestellt, die Kopfration unter Berücksichtigung der Verhältnisse festzusetzen. Die Arbeiter dürfen nunmehr nicht säumen, ihre Ansprüche bei den zuständigen Stellen geltend zu machen.

Milch. Kaum ist der grosse Milchpreisaufschlag vom 1. Mai durchgezogen, melden die Agrarier schon neue Forderungen an. Der Bundesrat «beruhigt», es sei eine weitere Milchpreissteigerung «kaum» zu befürchten. Das fehlte gerade noch, nach der reichen Futterernte.

Dagegen vernimmt man, dass ein anderer Plan ausgeheckt wird. Nach diesem soll zum Zwecke der Buttergewinnung die Milch entrahmt und dann als «Marktmilch» an die Konsumenten abgegeben werden.

Nach allem, was wir bisher erlebt haben, würde es uns gar nicht wundern, wenn jetzt auf diesem Wege versucht würde, zu einer Milchpreiserhöhung zu kommen. Der Preis für die «Marktmilch» wäre entsprechend dem jetzigen der Vollmilch, und diesen könnte man um ein Erkleckliches erhöhen. So wären die «Wünsche» der Bauern wieder einmal «schmerzlos» erfüllt — wenn die Konsumenten es sich gefallen lassen.

Kartoffeln. Der Bundesrat soll mit dem Gedanken umgehen, für dieses Jahr «angesichts der guten Ernteaussichten» von der Festsetzung von Höchstpreisen Umgang zu nehmen. Die Folge wird sein, dass, ähnlich wie beim Fleisch, die Preise unverschämt in die Höhe gehen werden. Wenn dann der Bundesrat doch gezwungen ist, Höchstpreise festzusetzen, werden sie selbstverständlich den dannzumaligen Preisen «angepasst» sein, womit die Bauern wohl zufrieden sein werden.

Wir können dem Bundesrat heute schon versichern, dass sich die Arbeiterschaft auf ein solches Manöver unter keinen Umständen einlassen wird. Er dürfte daher gut tun, je eher, desto besser einen bestimmten Beschluss zu fassen und zu publizieren. Dabei wird selbstverständlich erwartet, dass der neue Höchstpreis im Hinblick auf die zu erwartende reichliche Ernte bedeutend niedriger angesetzt wird als letztes Jahr.

Die Notstandskommission der Arbeiterschaft hat übrigens eine neue Eingabe an den Bundesrat vorbereitet, die die Herren über unsere «Wünsche» aufklären soll.

In der Eingabe wird Verwahrung eingelegt gegen die Erhöhung der Milchpreise. Es werden Höchstpreise für Fleisch, Kartoffeln und Obst verlangt. Ferner ein Obstausfuhrverbot, Einführung einer Fleischkarte und Abgabe zu billigeren Preisen an Minderbemittelte. Einführung des Viehhandelsmonopols. Einführung einer Butter- respektive Fettkarte. Erhöhung der Einkommensgrenzen, die für den Bezug billigerer Lebensmittel berechtigten. Kontingentierung des Heizmaterials.

Die Aussichten für den Winter. Der Bundesrat versichert, dass nach dem jetzigen Bestand im Lande und den unterwegs befindlichen Zufuhren und wenn, wie in Aussicht genommen, die ganze Inlandernte beschlagnahmt wird, die Brotversorgung bis Mitte April nächsten Jahres gesichert sei.

Die in Aussicht stehende Kartoffelernte wird auf 120,000 Waggons geschätzt, also auf sechs Zentner per Kopf der Bevölkerung. Wenn also vernünftig gewirtschaftet wird, sollten wir im nächsten Winter mindestens ohne «Kartoffelnot» durchkommen.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat an seiner Luzerner Generalversammlung den Ankauf mehrerer Liegenschaften in Basel zum Preis von insgesamt 535,000 Fr. und ferner die Errichtung eines Lagerhauses in Bussigny zum Preis von 300,000 Fr. beschlossen.

Ein neues Statut, das den Geschäftsbereich des Verbandes und die Kompetenzen der Verwaltung wesentlich erweitert, wurde mit grossem Mehr angenommen, sodann die Errichtung einer Volksversicherungsanstalt auf ähnlicher Basis wie die « Volksfürsorge » in Deutschland beschlossen.

Der Verband Schweiz. Konsumvereine im Jahre 1916. Der Verband umfasst 421 Vereine mit 305,326 Mitgliedern. Sie verteilen sich auf 750 Gemeinden mit 1491 Läden. Die Vereine beschäftigen 5559 Angestellte.

Der Gesamtumsatz der Vereine beträgt 159,799,945 Fr., der Nettoüberschuss 9,851,797 Fr. An Rückvergütungen wurden 8,093,155 Fr. ausbezahlt. Die Reserven betragen 14,299,147 Fr., die Summe der einbezahlten Anteilscheine 4,994,051 Fr. An Steuern wurden 848,463 Fr. ausbezahlt. Der Umsatz pro Verein beträgt 392,628 Fr., der Umsatz pro Laden 107,176 Fr., der Umsatz pro Mitglied 523.37 Fr.

Der Umsatz des Verbandes stieg 1916 von 50,193,161.97 Fr. auf 74,658,943.01 Fr., der Nettoüberschuss beträgt 624,487.90 Fr., der in der Hauptsache für Reserven und Abschreibungen verwendet wird. Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus 1,171,400 Fr. Anteilscheinkapital, von dem aber nur 629,300 Fr. einbezahlt sind, 1,918,500 Garantiekapital, 1,850,000 Fr. Verbandsvermögen, 200,000 Fr. Dispositionsfonds, 50,000 Fr. Ferienheimfonds, 10,000 Fr. Unfallreserven. Die Liegenschaften präsentieren einen Wert von 2,050,000 Fr.



Sozialpolitik.

Das Gewerbegericht der Stadt Bern hatte im Jahre 1916 22 Klagen von Unternehmern und 451 Klagen von Arbeitern zu erledigen, woraus resultiert, dass es noch eine erkleckliche Zahl von Unternehmern gibt, die nicht wissen, was recht ist, aber die sich doch einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen suchen. Behandelt wurden vom Gericht 279 Klagen, erledigt durch Vergleich wurden 194 Klagen. Von den Klagen wurden erledigt: Durch Ablehnung der Zuständigkeit 4, durch Vergleich 113, durch Urteil zugunsten des Klägers 51, durch Urteil zuungunsten des Klägers 58, durch Urteil zugunsten des Beklagten 58. Die eingereichten Klagen betreffen: Nahrungs- und Genussmittel, chemische Industrie 102, Bekleidung und Putz 45, Transport und Fuhrwesen 19, Metallbearbeitung 49, Holzbearbeitung 48, Erd- und Hochbau 62, Graphische Gewerbe 32, Kaufmännisches Gewerbe, Textilindustrie 116. 62 Urteile fielen zugunsten des Unternehmers, 100 zugunsten des Arbeiters aus. 122 Urteile kamen einstimmig, vier durch Mehrheitsbeschluss, 36 durch Stichentscheid des Obmanns, zustande.

Neueinteilung der Fabrikinspektionskreise. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1917 betreffend die Organisation der schweizerischen Fabrikinspektorate ist eine neue Gliederung der Inspektionskreise herbeigeführt worden. Die Bildung der nunmehrigen Kreise, die Zuteilung der Fabrikinspektoren und die Amtssitze ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

1. Kreis: Kantone Bern (französischer Teil), Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Sitz in Lausanne. Fabrikinspektor: Herr Jules Maillard.

2. Kreis: Kantone Bern (deutscher Teil), Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau, Sitz in Aarau. Fabrikinspektor: Herr Dr. Heinrich Rauschenbach.

3. Kreis: Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Zug, Tessin, Sitz in Zürich. Fabrikinspektor: Herr Dr. Heinrich Wegmann.

4. Kreis: Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Sitz in St. Gallen. Fabrikinspektor: Herr Dr. Ernst Isler.



Ausland.

Deutschland. In Hamburg fand am 26. Juni die Generalversammlung der « Volksfürsorge » statt. Der Bericht ergibt, dass die Zahl der Kapitalversicherungen von 105,103 auf 123,715 angewachsen ist. Der gesamte Versicherungsbestand beträgt 191,736 mit einer Versicherungssumme von 28,468,029 Mk. Die Prämieinnahme betrug für 1916 2,323,425 Mk., die Zinseneinnahme 221,888 Mk. Es sind 128,717 Mk. an Versicherungsleistungen ausgerichtet worden.

Das Gesellschaftskapital beträgt 889,000 Mk.

England. In Leeds fand im Juni ein Gewerkschafter- und Sozialistentag statt, an dem 1150 Delegierte teilnahmen, von denen auf die örtlichen Gewerkschaftsgruppen 207, auf die Verbände 371, auf die unabhängige Arbeiterpartei 294 und auf die britische sozialistische Partei 88 Vertreter entfallen.

Die Tagung lag in den Händen des Vorsitzenden Smilli des Bergarbeiterverbandes und wich entschieden von dem ab, was man bisher von der Stellungnahme der englischen Arbeiterschaft zum Kriege hörte.

Zur Eröffnung der Versammlung wurde ein Begrüssungstelegramm des geschäftsführenden Ausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates in Petersburg verlesen, worin dieser die Erwartung ausdrückt, mit den Vertretern der Versammlung zwischen dem 15. und 30. Juli zusammenzukommen. Hierauf ist ihm folgende Antwort geworden: « Die grösste und wichtigste Zusammenkunft der gewerkschaftlichen, sozialistischen und demokratischen Organisationen Grossbritanniens, die dieses Geschlecht gesehen hat, unterstützt Russlands Erklärung über seine auswärtige Politik und erklärt sich hinsichtlich des Krieges bereit, für einen sofortigen und demokratischen Frieden zu wirken. »

Hierauf folgte die Behandlung des Antrages, der Regierung wie Patrioten sehr missgünstig gestimmt hat: « Die Versammlung fordert die vertretenen Organisationen auf, sofort in jeder Stadt, jedem Ort und Landbezirk Arbeiter- und Soldatenräte zu bilden, um die Tätigkeit der Arbeiterklasse einheitlich zu gestalten; weiter fordert sie auf, angestrengt für einen Frieden zu wirken, der von den Völkern der verschiedenen Länder zu machen ist für die wirtschaftliche wie politische Befreiung der Arbeiterklasse aller Länder. »

Neben der Begeisterung und Hoffnungsfreude, die die den Antrag begründenden Reden trugen, fehlte es nicht an Hinweisen auf die Schwierigkeiten, die der Schaffung von Arbeiter- und Soldatenräten entgegenstehen, Schwierigkeiten, deren Ueberwindung in einen harten Kampf mit der Regierung auslaufen wird. Den Arbeiter- und Soldatenräten sind als Aufgabe zugewiesen, die Tätigkeit der englischen Arbeiterklasse einheitlich zu gestalten, sie mit der der Arbeiterschaft der andern Länder zu verbinden für einen baldigen Frieden ohne Einverleibungen und Entschädigungen; dann sollen sie die Arbeitsbedingungen der Frauen in den Kriegswerkstätten, wo eine schamlose Ausbeutung getrieben wird, überwachen, weiter rücksichtslos auf durchgreifende Massnahmen gegen die Nahrungsmittelspekulanten dringen und schliesslich von der Regierung eine vollständige Aenderung des Militärversorgungsgesetzes fordern, damit es den erwerbsunfähig gewordenen Soldaten möglich ist, ein erträgliches Leben zu führen.